

## Benutzungsordnung der Stadtbücherei Werl vom 01.08.2004

### § 1 Allgemeines

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Werl. Sie ist eine der Allgemeinheit dienende Kultur- und Bildungseinrichtung. Die Benutzung ist allen Bürger/innen und Gästen der Stadt gestattet. Die Stadtbücherei hat die Aufgabe, Bücher, Druckerzeugnisse, Bild-, Ton- und Datenträger zum Zweck der Information, der allgemeinen, schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie der Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereitzustellen.

Durch die Anmeldung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzer-Verhältnis begründet.

### § 2 Benutzerkreis

Natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften und nicht rechtsfähige Vereine sind berechtigt, im Rahmen der Benutzungs- und Entgeltordnung die Stadtbücherei zu benutzen.

### § 3 Anmeldung

(1) Vor der ersten Ausleihe muss zur Anmeldung ein gültiger amtlicher Ausweis vorgelegt werden.

(2) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen das schriftliche Einverständnis des/der gesetzlichen Vertreters/in für die Benutzung der Stadtbücherei. Gleichzeitig verpflichtet sich der/die gesetzliche Vertreter/in zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte.

(3) Für die Durchführung ihrer Aufgaben setzt die Stadtbücherei die elektronische Datenverarbeitung ein. Die Einwilligung in die Speicherung der Personendaten (Name, Geburtsdatum, Anschrift) und die Kenntnisnahme der Benutzungsordnung ist durch die Unterschrift des/der Benutzers/in bzw. des/der gesetzlichen Vertreters/in zu bestätigen.

(4) Der/die Benutzer/in erhält einen nicht übertragbaren Leseausweis. Dieser ist bei jeder Entleihe und Verlängerung vorzulegen. Der Leseausweis ist nicht auf andere Personen übertragbar, und er bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Sein Verlust muss sofort gemeldet werden. Ebenso ist jeder Wohnungs- und Namenswechsel mitzuteilen. Für Missbrauch und Schäden haftet der/die Inhaber/in bzw. der/die gesetzliche Vertreter/in.

(5) Wird das Benutzerverhältnis zwischen Besucher/in und Stadtbücherei beendet, ist der Leseausweis unverzüglich zurückzugeben.

### § 4 Benutzung

(1) Bücher und andere Medien können nur gegen Vorlage des Leseausweises ausgeliehen werden.

(2) Die Hand- und Nachschlagewerke des Informationsbestandes und die neuesten Zeitschriftenhefte können nicht entliehen, sondern nur im Leseraum der Bücherei eingesehen werden.

(3) Taschen müssen im Taschenschrank im Eingangsbereich eingeschlossen werden.

(4) In den Räumen der Stadtbücherei ist das Rauchen untersagt, Essen und Trinken grundsätzlich nicht erwünscht. Andere Leser/innen dürfen durch laute Unterhaltung nicht gestört werden.

(5) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei sind, können über den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Der Wert der zu beschaffenden Medien muss mindestens 15 Euro betragen.

(6) Die Mitarbeiter/innen der Stadtbücherei haben das Hausrecht. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

### § 5 Leihfrist

(1) Die Leihfrist für Bücher beträgt 4 Wochen. Für klassische CDs, CD-ROM, Hörbücher und Zeitschriften beträgt die Leihfrist 2 Wochen und für moderne CDs und DVDs 1 Woche.

(2) Die Leihfrist kann maximal dreimal verlängert werden, falls keine Vorbestellung für andere Benutzer/innen vorliegt.

(3) Medien, die ausgeliehen sind, können gegen eine Vormerkgebühr vorbestellt werden.

### § 6 Behandlung der Medien und Haftung

(1) Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung, Verlust und Beschmutzung zu bewahren. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

(2) Für die Beschädigung oder bei Verlust von Medien verlangt die Stadtbücherei Entschädigung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes.

(3) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der Medien entstehen.

(4) Für in den Räumen der Stadtbücherei verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer/innen wird keine Haftung übernommen.

### § 7 Entgelte

(1) Für die Ausleihe und andere Dienstleistungen werden Entgelte erhoben. Diese Entgelte sowie Säumnis- und Mahngebühren, die im Zusammenhang mit der Ausleihe entstehen können, sind der dieser Benutzungsordnung als Anlage beigefügten Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

(2) Säumnisgebühren können ohne besondere Mahnung erhoben werden und sind auch dann zu zahlen, wenn der/die Benutzer/in keine schriftliche Aufforderung zur Rückgabe der Medien erhalten hat.

### § 8 Ausschluss von der Benutzung

(1) Personen, die eine meldepflichtige übertragbare Krankheit haben oder in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, ist die Benutzung der Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr untersagt.

(2) Die Stadtbücherei kann Personen von der Benutzung ausschließen, insbesondere bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung.

### § 9 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01. August 2004 in Kraft.



## Stadtbücherei Werl

Bücher · Zeitschriften · CDs/DVDs · Hörbücher



**Am neuen Standort**  
in der Fußgängerzone  
Steinerstraße 30

### Öffnungszeiten

Mo., Di., Do.	14.00 - 18.00 Uhr
Fr.	10.00 - 17.00 Uhr
Sa.	10.00 - 13.00 Uhr
Mi.	geschlossen

Medienrückgabe auch  
im Café Satz während dessen  
Öffnungszeiten möglich.

Tel.: 02922-9741-0  
Fax: 02922-9741-15  
E-Mail: stbue-werl@gmx.de

Herzlich willkommen in den neuen, barrierefreien Räumen der Stadtbücherei Werl in der Steinerstraße 30. Gemeinsam mit dem Cafe Satz laden wir Sie zum Stöbern, Lesen, Hören, Verweilen und Genießen ein.

Wir bieten Ihnen ca. 30.000 Medien zur Ausleihe. Zu Ihrer besseren Orientierung haben wir die verschiedenen Mediengruppen mit Farben gekennzeichnet. Diese kennzeichnen im Folgenden als Punkte und in der Bücherei als Kreise unter der Decke die einzelnen Mediengruppen.

Eingangsbereich	Bestseller
	CDs
	DVDs
●	Zeitschriften
	AV Medien (Hörbücher u. CD-ROM)
A	Allgemeines
Z	Belletristik
	Großdruck
B	Biographien
Y	Freizeit
●	R Kunst
	P Literatur
	Y Sport
	O Sprache
	S Theater etc.
	55+
	C Geographie/Reiseführer
●	E Geschichte
	D Heimatkunde
	N Pädagogik
●	L Philosophie
	M Psychologie
	K Religion
	X Hauswirtschaft
	F Recht
●	G Sozialwissenschaften
	W Technik
	H Wirtschaft
	Lexika
	T Mathematik
●	V Medizin
	U Naturwissenschaften
	Schule und Beruf
	Kinder- und Jugendliteratur

Darüber hinaus bieten wir unseren Besucherinnen und Besuchern zwei Internetplätze. Hier kann gegen eine kleine Gebühr gesurft und recherchiert werden. Das Programm ANTOLIN steht Schülerinnen und Schülern an den Rechnern kostenlos zur Verfügung.

Der Online-Katalog (OPAC) steht unseren Besucherinnen und Besuchern im Eingangsbereich der Bücherei zur Recherche zur Verfügung. Hier können Sie das gesamte Medienangebot unserer Bücherei recherchieren. Über Ihr persönliches Konto (Zugang durch Nummer Ihres Leseausweises (xxxxxxx) und Passwort Geb.-Datum (xx.xx.xxxx) können Sie Ihre ausgeliehenen Medien verlängern und derzeit an andere Leser ausgeliehene Medien vormerken. Dies können Sie übrigens auch bequem von zu Hause aus über die Homepage der Stadtbücherei ([www.werl.de/kultur/stadtbuecherei](http://www.werl.de/kultur/stadtbuecherei))

Es stehen Ihnen außerdem drei ausgewiesene Parkplätze zwischen Bücherei und Jugendzentrum zur Verfügung.



**Stadtbücherei Werl**

Bücher · Zeitschriften · CDs/DVDs · Hörbücher



## Entgeltordnung der Stadtbücherei Werl vom 01.01.2008

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Werl. Sie ist eine der Allgemeinheit dienende Kultur- und Bildungseinrichtung. Für die Ausleihe und andere Dienstleistungen der Stadtbücherei werden folgende Entgelte erhoben:

### § 1 Nutzung der Bücherei

(1) Jahresausweis	15,00 €
(2) Partnerkarte	20,00 €
(3) Tagesausweis (Einmalbenutzung)	3,00 €
(4) Kinder bis zur Vollend. des 18. Lebensjahres	kostenlos
(5) Jugendleiter-Card-Inhaber	kostenlos

### § 2 Medienentgelt (zusätzlich zu §1)

(1) eine DVD	1,50 €
zwei DVDs	2,00 €
drei DVDs	2,50 €
(2) Hörbücher für Erwachsene	1,00 €
(3) Modern-music- CD	0,50 €
(4) Bestseller- Bücher (Ausleihe 14 Tage)	2,50 €

### § 3 Internetbenutzung

(1) 30 Minuten	0,60 €
(2) 1 Stunde	1,00 €
(3) 1 Stunde 30 Minuten	1,50 €
(4) je weitere 30 Minuten	0,50 €
(5) EDV-Ausdruck vom Internet	0,10 €

### § 4 Säumnis-/Mahnggebühren - Beitreibung

(1) 1. Woche pro Medieneinheit	0,50 €
(2) ab der 2. Woche weitere	0,50 €
(3) Zuzügl. den Entgelten § 4 (1) und (2) werden die Portokosten nach dem gültigen Postgebührentarif erhoben.	
(4) Alle Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.	

### § 5 Ersatzbeschaffung

(1) Strichcode-Etiketten	2,70 €
(2) defekte Hüllen (CD, DVD, CD-ROM)	0,50 €
(3) Schlüsselersatz für Schließfach	3,30 €
(4) Ersatzausweis	3,00 €

### § 6 Leihverkehr

(1) Bestellung pro Medieneinheit für den auswärtigen Leihverkehr	1,60 €
(2) Gebühren für die gebende Bibliothek pro Medieneinheit	1,50 €
(3) Vormerkgebühr für eine verliehene Medieneinheit	0,50 €

### § 7 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft.